

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 1981
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 26. September 1980 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Hannover vom 15. November 1979 wird zurückgewiesen.

Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Zuordnung zu Leistungsgruppen der Anlage 1 B zu § 22 des Fremdrentengesetzes (FRG).

Der 1915 in der Ukraine geborene Kläger besuchte in der UdSSR eine Oberschule und danach von September 1931 bis Juli 1935 ein Landwirtschaftliches Zootechnikum. Von Oktober 1935 bis Januar 1937 war er als landwirtschaftlicher Techniker der Viehzucht in zwei Viehzuchtbetrieben und anschließend als Hilfslehrer beschäftigt. In der streitigen Zeit vom 2. Mai 1937 bis 31. August 1941 war er als landwirtschaftlicher Reviertechniker der Viehzucht bei der Abteilung Landwirtschaft des Kreises B angestellt und für die Viehzuchtbetriebe von sieben Dörfern verantwortlich. Während dieser Beschäftigung erlernte er im Winterhalbjahr 1937/38 das künstliche Besamen von Schafen an der Hochschule für Viehzucht in C und führte in den folgenden Jahren solche Besamungen auf den ihm unterstehenden Kolchosen durch.

Die Beklagte erkannte im Kontenklärungsverfahren und im späteren Altersruhegeldbescheid die Beschäftigungen als glaubhaft gemachte Beitragszeiten an und ordnete sie der Leistungsgruppe B 4 zu. Die Klage mit dem Ziele einer Zuordnung der streitigen Zeit zur Leistungsgruppe B 3 wies das Sozialgericht (SG) ab, das Landessozialgericht (LSG) gab ihr statt. Nach Ansicht des LSG ist die Einstufung in die Leistungsgruppe B 4 nach den Merkmalen ihrer Definition der Beschäftigung in der streitigen Zeit nicht angemessen, weil der Kläger Entscheidungsbefugnisse gehabt und keine einfache Tätigkeit ausgeübt habe; er habe die Kolchosen in sieben Dörfern hinsichtlich des Viehbestandes und der Viehzucht überwachen, den Farmleitern für Fütterung, Weidenutzung, Aussaaten, Besamungen sowie in Organisationsfragen Anweisungen erteilen, Rechenschaftsberichte erstatten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und an monatlichen Besprechungen der Behörde teilnehmen müssen. Zwar lasse sich auch nicht schon nach den Definitionsmerkmalen der Leistungsgruppe B 3 die Einstufung in sie rechtfertigen. Der Kläger habe weder über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügt noch eine Spezialtätigkeit ausgeübt; ob er durch sein Studium am Zootechnikum, die Beschäftigung in Viehzuchtbetrieben und das Erlernen der künstlichen Besamung besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben habe, sei fraglich. Unter diesen Umständen sei ausschlaggebend, daß im Berufskatalog der Leistungsgruppe B 3 der landwirtschaftliche Fachangestellte ohne Altersangabe aufgeführt sei; als ein solcher sei der Kläger während der streitigen Zeit zu qualifizieren; seine Tätigkeiten und Befugnisse seien ferner denen des in diesem Berufskatalog ebenfalls genannten Gutsinspektors vergleichbar gewesen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von § 22 FRG iVm der Anlage 1 B. Das LSG habe zu Unrecht aus dem Umstand, daß sich die Beschäftigung des Klägers weder der Definition der Leistungsgruppe 3 noch der der Leistungsgruppe 4 unterordnen lasse, die Folgerung gezogen, daß allein vom Berufskatalog der Leistungsgruppe 3 ausgegangen werden müsse. Es habe zudem übersehen, daß Angehörige der im Katalog ohne Altersgrenze genannte Berufe nicht regelmäßig vom Berufsbeginn an der Leistungsgruppe zuzuordnen seien.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

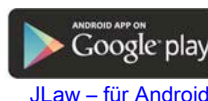
Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

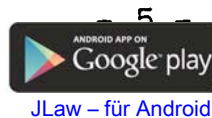
Die Revision ist begründet; das LSG hat die streitige Zeit zu Unrecht der Leistungsgruppe B 3 zugeordnet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anführung eines Berufes ohne Altersangabe (hier: des landwirtschaftlichen Fachangestellten) in einem Berufskatalog der Anlage 1 B zu § 22 FRG schon für sich genommen die Berufsausübung erst am Anfang der beruflichen Betätigung nicht mit einschließt und ob das LSG den Begriff der "einfachen Tätigkeit" in der Definition der Leistungsgruppe B 4, die zB auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder dem Besuch einer Fachschule beruhen kann, richtig verstanden hat. Der Kläger kann jedenfalls deshalb nicht in die Leistungsgruppe B 3 eingestuft werden, weil er die Merkmale der Definition dieser Leistungsgruppe nicht erfüllt.

Wie das Bundessozialgericht (BSG) bereits mehrfach entschieden hat, geht die Einstufung nach den Beschäftigungsmerkmalen der Definitionen stets der Einstufung nach den Berufsbezeichnungen in den Berufskatalogen vor (BSGE 29, 181, 183; SozR 5050 § 22 Nr 11). Dieser Vorrang kommt schon im Gesetz dadurch zum Ausdruck, daß den Berufskatalogen der Leistungsgruppen 2 bis 5 der Vorbehalt vorangestellt ist, daß sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe ergibt. Die Zuordnung zu einer bestimmten Leistungsgruppe setzt sonach voraus, daß die in Frage stehende Beschäftigung die Merkmale der Definition dieser Leistungsgruppe aufweist; daß die Beschäftigung im Berufskatalog der Leistungsgruppe genannt ist, reicht nicht aus. Das gilt auch dann, wenn eine Beschäftigung keiner von zwei allein in Betracht kommenden Definitionen von Leistungsgruppen voll entspricht. Jede Definition enthält gleichsam das Minimum von Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Beschäftigung der entsprechenden Leistungsgruppe zugeordnet werden kann. Weist also eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Beschäftigung Merkmale auf, die sie über eine niedrigere Leistungsgruppe hinauszuheben scheinen, so folgt daraus noch nicht, daß sie der höheren Leistungsgruppe zuzuordnen wäre; für eine solche Zuordnung ist vielmehr nur dann Raum, wenn die Tatbestandsmerkmale der höheren Leistungsgruppe in vollem Umfange gegeben sind. Ist das nicht der Fall, "ergibt sich" im Sinne des den Berufskatalogen vorangestellten Vorbehalts "nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung" die Einstufung in die niedere Leistungsgruppe; sie ist dann eine "andere" als diejenige des Berufskatalogs.

Diese Grundsätze hat das LSG verkannt, wenn es sich für die Zuordnung zur Leistungsgruppe B 3 auf deren Berufskatalog gestützt hat, weil weder die Definition der Leistungsgruppe 3 noch der Leistungsgruppe B 4 der streitigen Beschäftigung angemessen sei.

Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt treffen die Merkmale der Definition der Leistungsgruppe B 3 auf die hier streitige Zeit nicht zu, wie das LSG zum Teil schon selbst erkannt hat. Nach dem allein in Betracht kommenden Satz 1 dieser Definition umfaßt die Leistungsgruppe 3 Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten oder mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen.

Eine mehrjährige Berufserfahrung hatte der Kläger in der streitigen Zeit nicht aufzuweisen. Zu Beginn dieser Beschäftigung war er erst 1 1/2 Jahre beruflich tätig gewesen, bei ihrem Ende erst 26 Jahre alt. Daß bei dieser Sachlage von einer mehrjährigen Berufserfahrung noch nicht gesprochen werden kann, zeigt sich schon daran, daß der Berufskatalog der Leistungsgruppe B 3 weitgehend auf die Vollendung des 30. Lebensjahres abhebt (vgl SozR Nr 8 zu § 22 FRG; Urteil des erkennenden Senats vom 10. Juni 1980 - 11 RA 70/79 -). Der Kläger hat auch keine Spezialtätigkeit ausgeübt. Als Fachkraft für den Bereich Viehzucht und Viehwirtschaft in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Landwirtschaft hat er insgesamt eine Tätigkeit verrichtet, die unter den örtlichen Verhältnissen nicht ungewöhnlich war und seiner Ausbildung entsprach; es handelte sich also nicht um eine im Arbeitsleben als Spezialtätigkeit anerkannte, selten anzutreffende Tätigkeit ohne traditionelles Berufsbild (vgl. SozR Nr 11 zu § 22 FRG).

Schließlich hat der Kläger auch nicht - was vom LSG offen gelassen wurde - über besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt. "Besondere" Fachkenntnisse sind Fachkenntnisse, die zu denen, deren Erwerb im Abschluß der Berufsausbildung seinen Ausdruck findet, hinzutreten (SozR 5070 § 14 Nr 7; 5050 § 22 Nr 9). Solche besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten konnte der Kläger durch sein Studium am Zootechnikum, das allein seiner Berufsausbildung diene, nicht erlangt haben; dafür, daß er sie im Verlauf der folgenden 1 1/2 jährigen Tätigkeit erworben haben könnte, fehlt es an jedem Anhalt. Nach den getroffenen Feststellungen kann der Kläger auch nicht wegen der Ausbildung im künstlichen Besamen von Schafen als Angestellter mit besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten im Sinne der Definition der Leistungsgruppe B 3 angesehen werden. Insoweit kann offenbleiben, ob wenigstens diese Kenntnisse und Fähigkeiten unter den damaligen Umständen solche "besonderer" Art waren; dies allein würde nämlich nicht genügen. Da die Einstufung in die Leistungsgruppen die Zuweisung angemessener fiktiver Verdienste bezweckt, muß auch gefordert werden, daß sich die besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten günstig auf die Stellung des Beschäftigten im Erwerbsleben ausgewirkt und ihn aus der Gruppe ihm sonst vergleichbarer anderer Beschäftigter herausgehoben haben. Damit kommen Fachkenntnisse und Fähigkeiten nur dann in Betracht, wenn sie einen wesentlichen Einfluß auf die berufliche Stellung des Beschäftigten hatten. Das ist hier nicht der Fall; der Kläger hatte seine Beschäftigung bereits ausgeübt, bevor er das künstliche Besamen von Schafen erlernt hatte. Das läßt darauf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

7



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

schließen, daß diese Befähigung angesichts der örtlichen Verhältnisse zwar zweckmäßig, für die Bekleidung der Position eines Reviertechnikers aber nicht erforderlich war.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen (§ 170 Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

